

Nr 984 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### Vorlage der Landesregierung

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz, LGBl Nr 73/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Nach der den § 9 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 9a Allgemeine Grundsätze“

*1.2. Die den § 14 betreffende Zeile lautet:*

„§ 14 Grundsätze zur Entgeltbemessung“

*2. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. Abs 4 lautet:*

„(4) Dieser Abschnitt gilt nicht für

1. Dokumente, deren Erstellung nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;
2. Dokumente, zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, eingeschränkt ist, einschließlich der Dokumente, die nicht oder nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
3. Dokumente, die nach den betreffenden Zugangsregelungen aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist;
4. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind;
5. Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind;
6. Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten;
7. Dokumente, die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, ausgenommen Hochschulbibliotheken, sind;
8. Dokumente, die im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven sind.“

*2.2. Im Abs 5 wird die Verweisung auf „Abs. 4 Z 1 bis 3“ durch die Verweisung auf „Abs 4 Z 1 bis 6“ ersetzt.*

*3. Im § 9 wird nach Z 4 angeführt:*

- „5. maschinenlesbares Format: ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
6. offenes Format: ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;

- 7. formeller, offener Standard: ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;
- 8. Hochschule: eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen.“

4. Nach § 9 wird eingefügt:

### **„Allgemeine Grundsätze**

#### **§ 9a**

(1) Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Abschnittes unterliegen, können – unbeschadet Abs 2 – gemäß den §§ 12 bis 16 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

(2) Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben, können gemäß den §§ 12 bis 16 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, sofern sie zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

(3) Wenn eine öffentliche Stelle ein Dokument, das sich in ihrem Besitz befindet, zur Weiterverwendung bereitstellt, darf sie sonstige Interessenten, den Fall des § 16 Abs 2 ausgenommen, nicht von der Bereitstellung ausschließen, und zwar auch dann nicht, wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits bestehen, oder bei den Bedingungen und Entgelten für die Weiterverwendung (§§ 13, 14) nicht diskriminieren.“

5. Im § 10 Abs 1 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Schriftliche Anbringen können der öffentlichen Stelle in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der öffentlichen Stelle und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der öffentlichen Stelle und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.“

6. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 1 entfällt und erhalten die bisherigen Abs 2, 3 und 4 die Absatzbezeichnungen „(1)“, „(2)“ und „(3)“.

6.2. Abs 3 (neu) lautet:

„(3) Stützt sich die ablehnende Mitteilung (Abs 1 letzter Satz) darauf, dass das gewünschte Dokument geistiges Eigentum Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst ist, hat die öffentliche Stelle auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf denjenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulen, Museen und Archive sind nicht zur Verweisung verpflichtet.“

7. § 12 lautet:

### **„Verfügbare Form und Sprachen**

#### **§ 12**

(1) Öffentliche Stellen stellen die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente zur Weiterverwendung in allen vorhandenen Formaten und Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereit. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen. Es besteht keine Verpflichtung, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(2) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Abschnittes nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.“

8. § 14 lautet:

### **„Grundsätze zur Entgeltbemessung**

#### **§ 14**

(1) Die öffentlichen Stellen können für die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten Entgelt verlangen. Das Entgelt ist auf die durch Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt.

(2) Abs 1 findet keine Anwendung auf:

1. öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
2. im Ausnahmefall, Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken. Diese Anforderungen sind durch Gesetz oder Verordnung, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis im Voraus festzulegen und, soweit möglich und sinnvoll, im Internet zu veröffentlichen;
3. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(3) In den in Abs 2 Z 1 und 2 genannten Fällen berechnen die betreffenden öffentlichen Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien. Diese Kriterien sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(4) Soweit die in Abs 2 Z 3 genannten öffentlichen Stellen Entgelte erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechteklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(5) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte und deren Berechnungsgrundlage sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form zu veröffentlichen. Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren bei der Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.“

9. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Abs 1 lautet:

„(1) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere

1. Informationsstellen und Auskunftspersonen benennen;
2. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, veröffentlichen sowie Internet-Portale einrichten, die mit den Bestandslisten verknüpft sind.

Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.“

9.2. Im Abs 2 entfällt die Wortfolge „sowie die Berechnungsgrundlage für Entgelte gemäß § 14 mitzuteilen und Faktoren anzugeben, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden“.

10. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 2 wird angefügt: „Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.“

*10.2. Nach Abs 2 wird angefügt:*

„(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines solchen ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie wird am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.“

(4) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs 2 oder 3 fallen, enden mit Vertragsablauf oder sie gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst.“

*11. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*11.1. Im Abs 2 wird in der Z 3 das Wort „Gemeinschaftsumweltschutz“ durch das Wort „Unionsumweltschutz“ ersetzt.*

*11.2. Abs 3 lautet:*

„(3) Entgelte für die Inanspruchnahme von Netzdiensten sind so zu bemessen, dass die Gesamteinnahmen daraus auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt sind. Werden Entgelte für die Nutzung von Geodatenbanken oder Geodatendiensten verlangt, dürfen sie die zur Gewährleistung der notwendigen Qualität und des Angebots von Geodatenbanken oder -diensten verursachten Grenzkosten nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls Selbstfinanzierungserfordernisse der die Geodatenbanken oder -dienste anbietenden öffentlichen Geodatenstelle zu beachten sind.“

*12. § 39 lautet:*

**„Verweisungen auf Bundesrecht**

**§ 39**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf folgende Bundesgesetze gelten als Verweisungen auf die Fassung, die diese Gesetze durch Änderungen bis zu der nachfolgend zitierten, diese einschließend, erhalten haben:

1. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr 163/1999; BGBl I Nr 40/2014;
2. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 83/2013;
3. Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG), BGBl I Nr 14/2010; BGBl I Nr 109/2012.“

*13. Im § 40 wird in der Z 2 angefügt:* „in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl Nr L 175 vom 27. Juni 2013;“

*14. Im § 41 wird angefügt:*

„(7) Die §§ 8 Abs 4 und 5, (§) 9, 9a, 10 Abs 1, (§) 11, 12, 14, 15 Abs 1 und 2, 16 Abs 2, 3 und 4, 34 Abs 2 und 3, (§) 39 und 40 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 treten mit 18. Juli 2015 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

**1.1.** Die Änderungsvorschläge zum Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur (ADDSG-Gesetz) dienen der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (im Folgenden kurz: Richtlinie 2013/37/EU). Bereits bisher war im 2. Abschnitt dieses Gesetzes die Weiterverwendung von Dokumenten in Umsetzung der nunmehr geänderten Richtlinie 2003/98/EG normiert. Dabei wurde ein Mindeststandard an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind, festgelegt. Seit 2003 hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien zu beobachten. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die im Jahr 2003 erlassenen Vorschriften sind diesen schnellen Veränderungen nicht mehr gewachsen, sodass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, wurde die Richtlinie 2013/37/EU erlassen (vgl. Erwägungsgrund Nr 5 der Richtlinie 2013/37/EU).

**1.2.** Um die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu erleichtern und dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern, sieht die Richtlinie 2013/37/EU insbesondere Änderungen in folgenden Punkten vor, die mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden sollen:

- die Schaffung eines grundsätzlichen Rechts auf Weiterverwendung (Z 4);
- die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Bibliotheken, Museen und Archive (Z 2.1);
- die Verpflichtung, Dokumente, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen (Z 7);
- keine Überschreitung der Grenzkosten für das für die Weiterverwendung verlangte Entgelt (Z 8 und Z 11.2);
- Regelungen betreffend die Transparenz (Z 8 und 9.1);
- Änderung der Bestimmung zu den Ausschließlichkeitsvereinbarungen, einschließlich der Ergänzungen um Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen (Z 10).

Das Vorhaben orientiert sich weitgehend am Entwurf des Bundes, mit dem das Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird (Stand 29.4.2015).

**1.3.** Durch die Richtlinie 2013/37/EU werden die Mitgliedstaaten zwar verpflichtet, dass öffentliche Stellen grundsätzlich die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen und allgemein zugänglichen Dokumenten gestatten. Die gegenständliche Richtlinie legt aber weder die Zugangsregelungen in den Mitgliedstaaten fest, noch werden diese durch sie geändert. Daher bleiben die Zugangsregelungen über das allgemeine Auskunftsrecht nach dem ersten Abschnitt des ADDSG-Gesetzes sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten unberührt.

### 2. Kompetenzgrundlage:

Die Organisationskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage) steht den Ländern zu (Art 15 Abs 1 B-VG Art 115 Abs 2 B-VG, Art 116a Abs 4 B-VG).

### 3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU und steht mit ihr und sonstigen unionsrechtlichen Vorgaben im Einklang.

### 4. Kosten:

Bisher hat es im Bundesland Salzburg wenige Begehren auf Weiterverwendung von Daten nach der Richtlinie 2003/98/EG gegeben, sodass zusätzliche Mehraufwendungen kaum erwartet werden. Zusätzliche Personal- und Sachkosten für öffentliche Stellen sind vom Ausmaß der von den öffentlichen Stellen im Bundesland Salzburg zugänglich gemachten Dokumenten sowie der Anzahl der Begehren auf Informationsweiterverwendung abhängig, sodass vorab die finanziellen Auswirkungen nicht präzise quantifiziert werden können. Grundsätzlich ist aber auch weiterhin die Abdeckung zusätzlicher Kosten in be-

gründeten Fällen durch die Einhebung von Entgelten gemäß § 14 Abs 2 und 3 (Überschreitung der Grenzkosten) möglich.

#### **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

**5.1.** Im Begutachtungsverfahren haben die Landesamtsdirektion und die für Lebensgrundlagen und Energie zuständige Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Wirtschaftskammer Salzburg, der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Die für Wasser zuständige Abteilung (7) des Amtes der Salzburger Landesregierung hat inhaltlich keine Stellungnahme abgegeben, jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass Daten die Wasserwirtschaft betreffend rege nachgefragt werden würden.

**5.2.** Von Seiten der Landesamtsdirektion (Referat 0/02 Zentrale Aufgaben und Strategien sowie Referat 0/04 Landesarchiv) wurde betreffend die Kosten darauf hingewiesen, dass Anpassungs- und Investitionskosten für die vereinfachte Zurverfügungstellung der Daten notwendig werden (bspw für Daten in maschinenlesbaren Formaten aus dem Archivbereich). Auch sei mit einem erhöhten Personalaufwand zu rechnen, zumal mehr Daten zur Verfügung zu stellen seien und wegen der Beschränkung auf die Grenzkosten keine Gegenfinanzierung mehr möglich sei. Das Landesarchiv wies darüber hinaus noch darauf hin, dass die angemessene Gewinnspanne, die gemäß § 14 Abs 4 für Archive erzielt werden könne, als niedrig interpretiert werde, sodass sich die bisherige Gegenfinanzierung absehbar verringern werde. Da die Kosten von der Anzahl der Begehren auf Informationsweiterverwendung abhängig sein wird, können derzeit die finanziellen Auswirkungen nicht präzise quantifiziert werden.

**5.3.** Die Abteilung 4 regte an, dass im Gesetz eine Regelung aufgenommen werden sollte, die normiert, ab welchem Aufwand Kosten verlangt werden dürften, weil sich die Berechnung der Grenzkosten im jeweiligen Bedarfsfall als aufwendig erweise. Im § 14 würden diesbezüglich keine klaren Regelungen getroffen. Diese Anregung kann nicht aufgegriffen werden, da die Höhe der jeweiligen Grenzkosten je nach Materie anders ausgestaltet sein kann, sodass sich ein entstehender Aufwand vorab nicht pauschal beziffern lässt.

**5.4.** Das BMLFUW wies darauf hin, dass die Formulierung „andere verbindliche Rechtsvorschriften“ (§ 8 Abs 4 und § 14 Abs 2 Z 2 und Abs 3) sich nur auf österreichische Rechtsvorschriften beziehen könne, sodass die gewählte Formulierung entbehrlich sei. Weiters regte es an, den unbestimmten Begriff der allgemeinen Verwaltungspraxis im § 14 Abs 3 in den Erläuterungen näher zu konkretisieren. Diese Anregungen werden aufgegriffen.

#### **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 1:**

Die Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

##### **Zu Z 2.1:**

Die bisherigen Ausnahmebestimmungen sind an die neuen Anforderungen der Richtlinie 2013/37/EU anzupassen, wodurch eine Neunummerierung notwendig geworden ist. Die Ausnahmetatbestände der Richtlinie werden dabei aus Gründen der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit nahezu ident übernommen.

Der Ausnahmetatbestand der Z 1 dient der Umsetzung von Art 1 Abs 2 lit a der Richtlinie 2013/37/EU, der die bisherige Ausnahmebestimmung des Art 1 Abs 2 lit a der Richtlinie 2003/98/EG enger fasst. Bereits in der geltenden Regelung ist vorgesehen, dass Dokumente, die von der öffentlichen Stelle ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt und daher nicht im öffentlichen Auftrag (= öffentliche Aufgabe) erstellt werden, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentlicher Auftrag ist die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern es sind allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend. Neu ist folgende Voraussetzung: Für den Fall, dass die Abgrenzung zwischen dem Tätigkeitsbereich einer öffentlichen Stelle, der als öffentlicher Auftrag gilt, und anderem, eigenwirtschaftlichen Tätigwerden, nicht durch Gesetz, sondern lediglich durch Verwaltungspraxis vorgenommen wird, muss diese Verwaltungspraxis erhöhten Anforderungen genügen (nämlich transparent sein und regelmäßig überprüft werden), damit die Ergebnisse von eigenwirtschaftlichem Tätigwerden nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Damit soll zum einen vermieden werden, dass die öffentliche Stelle nach Belieben Dokumente dem Anwendungsbereich der Richtlinie entziehen könnte und zum anderen, dass im Vorhinein nicht abgeschätzt werden kann, ob bestimmte Dokumente als Ressource für geplante Produkte nach dem ADDSG-Gesetz voraussichtlich (nicht) zur Verfügung stehen werden. Genügt eine Verwaltungspraxis nicht den erhöhten Anforderungen (Transparenz und regelmäßige Überprüfung), dann ist die Rechtsfolge, dass das fragliche Dokument – bei

Nichtvorliegen eines anderen Ausnahmetatbestandes – in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Transparenz wird beispielsweise hergestellt, indem der öffentliche Auftrag im Vorhinein z. B. über eine Webseite bekannt gemacht wird.

Mit dem Ausnahmetatbestand der Z 2 wird die Bestimmung des Art 1 Abs 2 lit ca der Richtlinie 2013/37/EU umgesetzt, die vorsieht, dass Dokumente, zu denen der Zugang durch die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten eingeschränkt ist, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Darüber hinaus entspricht die Z 2 dem bisherigen Ausnahmetatbestand der Z 1, der Art 1 Abs 2 lit c der Richtlinie 2003/98/EG (neu ebenfalls Art 1 Abs 2 lit c der Richtlinie 2013/37/EU) umsetzt. Diese Bestimmung regelt, dass auf Dokumente, die auf Grund der Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten nicht zugänglich sind (beispielsweise aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit, der statistischen Geheimhaltung oder der Geschäftsgeheimnisse), diese Richtlinie keine Anwendung findet.

Z 3 setzt den Ausnahmetatbestand des Art 1 Abs 2 lit cc der Richtlinie 2013/37/EU um, wonach Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind. Ebenso sind vom Anwendungsbereich jene Teile von Dokumenten nicht erfasst, die zwar zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht auf Datenschutz vereinbar ist. Dem Gesetzgeber steht es frei, Weiterverwendungsverbote für personenbezogene Daten festzulegen. Für die Weiterverwendung personenbezogener Daten gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz 2000.

Die Z 4 und 5 entsprechen der bisherigen Z 3.

Der Ausnahmetatbestand der Z 6 dient der Umsetzung von Art 1 Abs 2 lit cb der Richtlinie 2013/37/EU, der vorsieht, dass die Richtlinie nicht auf Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten, anwendbar ist.

Die Z 7 und 8 setzen die Ausnahmetatbestände des Art 1 Abs 2 lit e und f der Richtlinie 2013/37/EU um. Durch die Neuformulierung dieser beiden Ausnahmetatbestände wird der Anwendungsbereich der gegenständlichen Richtlinie auch auf Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive ausgeweitet, da diese im Besitz umfangreicher, wertvoller Informationsbestände sind. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, beispielsweise in den Bereichen Lernen und Tourismus. Umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung öffentlichen kulturellen Materials sollten unter anderem Unternehmen der Union in die Lage versetzen, dessen Potenzial zu nutzen, und zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Andere kulturelle Einrichtungen (wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater), einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, verbleiben auch weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs, zumal es sich in diesen besonderen Fällen um „darstellende Künste“ handelt. Da fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist und daher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen würde, wäre wenig damit erreicht, sie in deren Anwendungsbereich aufzunehmen.

#### **Zu Z 2.2:**

Die Verweisung ist an die Neunummerierung anzupassen, sodass zur Überprüfung des Verwaltungshandelns weiterhin die von Art 4 Abs 3 der Richtlinie 2013/37/EU vorgeschriebene Rechtsschutzmöglichkeit gewährleistet wird.

#### **Zu Z 3:**

Die Begriffsbestimmungen dienen der Umsetzung der in Art 2 Z 6 bis 9 der Richtlinie 2013/37/EU neu eingeführten Begriffe. Maschinenlesbare Formate können sowohl offen als auch geschützt sein. Sie können dabei einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Nicht als maschinenlesbar gelten Dokumente, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können.

#### **Zu Z 4:**

Die Richtlinie 2013/37/EU normiert im Art 3 Abs 1 als allgemeinen Grundsatz die Schaffung eines Rechts auf Weiterverwendung von Dokumenten in ihrem Geltungsbereich. Dieser Verpflichtung wird durch den neu eingefügten § 9a Abs 1 nachgekommen. Der dort festgelegte Grundsatz gilt unmittelbar. Klarzustellen ist, dass § 9a Abs 1 keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Verwendung personenbezogener Daten darstellt.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind gemäß Abs 2 Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben. Für diese Dokumente besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass diese Dokumente bislang nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/98/EG fielen und erst durch die Richtlinie 2013/37/EU in den Anwendungsbereich aufgenommen worden sind (vgl dazu die Erläuterungen zu Z 2.1). Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung solch eines Dokuments gestattet wird, ist Sache der betreffenden öffentlichen Stelle. Wird aber eine Weiterverwendung gestattet, so hat dies nach Maßgabe des 2. Abschnittes des ADDSG-Gesetzes zu erfolgen.

Abs 3 wird aus systematischen Gründen aus dem bisherigen § 11 Abs 1 übernommen. Es wird das bereits bisher von der Richtlinie 2003/98/EG gebotene Diskriminierungsgebot auch weiterhin beibehalten.

#### **Zu Z 5:**

Die für schriftliche Anbringen, insbesondere E-Mail, im § 13 Abs 2 AVG vorgeschriebenen Voraussetzungen werden im § 10 Abs 1 zweiter Satz nachvollzogen.

#### **Zu Z 6.1:**

Der bisherige § 11 Abs 1 entfällt, da der erste Satz – es besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung von im Besitz der öffentlichen Stellen befindlichen Dokumenten zur Weiterverwendung – der Richtlinie 2013/37/EU widerspricht. Denn durch diese wird ein grundsätzliches Recht auf Weiterverwendung (im Gegensatz zur bisherigen Richtlinie 2003/98/EG) geschaffen. Der zweite Satz wird aus systematischen Gründen in den die allgemeinen Grundsätze regelnden § 9a als Abs 3 aufgenommen (vgl dazu die Erläuterungen zu Z 4).

#### **Zu Z 6.2:**

Auf Grund der Neu Nummerierung der Absätze war die Verweisung auf den Abs 1 (neu) anzupassen (erster Satz). Die Ausnahme für Bibliotheken, Museen und Archive dient der Umsetzung von Art 4 Abs 3 letzter Satz der Richtlinie 2013/37/EU (zweiter Satz).

#### **Zu Z 7:**

Diese Bestimmung setzt Art 5 der Richtlinie 2013/37/EU um. Abs 1 stellt klar, dass öffentliche Stellen die in ihrem Besitz befindlichen öffentlichen Dokumente in allen vorhandenen Formaten und Sprachen zur Verfügung stellen müssen. Zusätzlich sind, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zugänglich zu machen. Das Format sollte die Interoperabilität garantieren, indem es beispielsweise den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI L 108 vom 25. April 2007, entspricht. Grundsätzlich sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, auch Auszüge aus den unter diesen Abschnitt fallenden Dokumenten zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung besteht jedoch nur, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht, verbunden ist. Ebenso besteht unter diesen Bedingungen keine Verpflichtung, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen.

Abs 2 schränkt die Verpflichtung des Abs 1 in Umsetzung des Art 5 Abs 3 der Richtlinie 2013/37/EU weiter ein, indem öffentliche Stellen nicht verpflichtet sind, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten fortzusetzen. Dies bringt insofern eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage, als nach dieser lediglich die Erstellung (und nicht auch die Speicherung) nicht fortzusetzen war.

#### **Zu Z 8:**

Bei den Grundsätzen der Entgeltbemessung wird im Art 6 der Richtlinie 2013/37/EU vom „Vollkostenansatz“ abgegangen, sodass § 14 ADDSG-Gesetz gänzlich neu zu formulieren ist.

Die wesentliche Neuerung wird im Abs 1 geregelt, der normiert, dass Entgelte, die für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben werden, auf die durch Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverwendung verursachten Grenzkosten beschränkt sind („Grenzkostenansatz“). Auf das Einheben von Entgelten kann von den öffentlichen Stellen aber auch weiterhin verzichtet werden.

Abs 2 sieht drei Ausnahmen zum Grundsatz des Abs 1 vor:

- für öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken (Z 1);
- im Ausnahmefall, für Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken (Z 2);



- für Bibliotheken, Museen und Archive (Z 3).

Bei der Ausnahme der Z 2 sind die Anforderungen gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis im Voraus festzulegen und, soweit möglich und sinnvoll, im Internet zu veröffentlichen. Diesen Erfordernissen wird hinsichtlich der in Gesetzen und Verordnungen normierten Anforderungen im Regelfall ohnehin entsprochen. Im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis könnte eine bereits bestehende Stelle, wobei dies nicht die öffentliche Stelle selbst sein darf, Kriterien festlegen. Bei dieser bereits bestehende Stelle könnte es sich um eine handeln, die mit Haushaltsbefugnissen ausgestattet ist und unter politischer Verantwortung steht (vgl Erwägungsgrund Nr 25 der Richtlinie 2013/37/EU).

Ergänzt wird die Ausnahmeregelung durch Abs 3 (für Abs 2 Z 1 und 2) und Abs 4 (für Abs 2 Z 3). Diese normieren abweichend vom Abs 1, welche Kosten im Entgelt berücksichtigt werden dürfen.

Abs 5 setzt den die Transparenz regelnden Art 7 Abs 1 bis 3 der Richtlinie 2013/37/EU um. Standardentgelte einschließlich der Berechnungsgrundlagen sind im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen. Es wird dadurch aber keine Verpflichtung zur Festlegung von Standardentgelten, wo solche nicht bestehen, normiert. Für den Fall, dass keine Standardentgelte vorgeschrieben werden, sind die Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte berücksichtigt werden, im Voraus anzugeben und auf Anfrage zusätzlich die Berechnungsweise der Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag.

Hingewiesen wird auf die Bekanntmachung der Europäischen Kommission „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätzen und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten“, ABI C 240/1 vom 24. Juli 2014, Punkt 4 (Leitlinien für die Gebührenerhebung), die im Detail zu den Grenzkosten Folgendes ausführt:

#### „4.1. Grenzkostenmethode

In der überarbeiteten Richtlinie (Artikel 6 Absatz 1) ist ein Grundsatz verankert, der mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Fälle für alle Gebührenerhebungen auf die Wiederverwendung von Daten des öffentlichen Sektors in der EU gilt: Öffentliche Stellen dürfen keine höheren Gebühren erheben als die aus der Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung entstehenden Grenzkosten [Ergänzend dazu Fußnote 20 der Leitlinien: In der Wirtschaftsterminologie bezeichnet der Ausdruck „Grenzkosten“ (auch „Marginalkosten“) die durch die Produktion einer zusätzlichen Produktionseinheit entstehenden Kosten].

##### 4.1.1. Kostenelemente

Die drei wichtigsten Kostenkategorien im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sind erfahrungsgemäß:

- a) Datenerzeugung (einschließlich Datenerhebung und Datenpflege);
- b) Datenverteilung und
- c) Verkauf, Vermarktung oder Bereitstellung von Mehrwertdiensten.

Vergleicht man diese Kategorien mit den Grenzkosten gemäß der Richtlinie, wird deutlich, dass a und c über die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung hinausgehen. Das Prinzip der grenzkostenorientierten Gebührenerhebung fügt sich dagegen am besten in die weitgefasste Kategorie der „Datenverteilung“ ein, die im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Daten als die Kosten definiert werden können, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Herstellung eines zusätzlichen Exemplars eines Dokuments und dessen Bereitstellung für die Weiterverwender entstehen.

Die Höhe der Gebühren kann ferner je nach der angewandten Verbreitungsmethode (offline/online) oder dem Datenformat (digital/nicht digital) variieren.

Bei der Berechnung der Gebühren könnten folgende Kosten in Betracht kommen:

- Infrastruktur: Kosten für Entwicklung, Softwarepflege, Hardwarewartung, Netzanbindung, jeweils im Rahmen dessen, was erforderlich ist, um die Dokumente für den Zugang und die Weiterverwendung bereitzustellen;
- Vervielfältigung: Kosten eines zusätzlichen Exemplars einer DVD, eines USB-Sticks, einer SD-Karte usw.;
- Abwicklung: Verpackungsmaterial, Auftragsbearbeitung;
- Beratung: Telefongespräche und E-Mail-Korrespondenz mit Weiterverwendern, Kosten des Kundendienstes;
- Lieferung: Portokosten, einschließlich Standardpostdiensten und Kurierdiensten und
- Sonderanfragen: Kosten für die Erstellung und Formatierung von Daten auf Anfrage.

##### 4.1.2. Gebührenberechnung

Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie schließt einen Nulltarif-Ansatz nicht aus: Er bietet die Möglichkeit, Dokumente gebührenfrei für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig enthält er eine Beschränkung der Gebühren auf die Grenzkosten für die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten.

Werden nicht digitalisierte Dokumente physisch verbreitet, kann die Gebühr auf der Grundlage der oben genannten Kostenkategorien berechnet werden. Im Online-Umfeld könnten die Gesamtgebühren jedoch auf die Kosten beschränkt werden, die unmittelbar mit der Wartung und dem Betrieb der Infrastruktur (elektronische Datenbank) im Zusammenhang stehen, je nach dem, was für die Reproduktion der Dokumente und deren Bereitstellung für einen zusätzlichen Weiterverwender erforderlich ist. Da die durchschnittlichen Betriebskosten für Datenbanken niedrig sind und sinken, liegt der Betrag wahrscheinlich nahe null.

Öffentlichen Stellen wird daher empfohlen, das potenzielle Kosten-Nutzen-Verhältnis eines Nulltarif- bzw. eines Grenzkosten-Ansatzes regelmäßig zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, dass auch die Gebührenerhebung selbst Kosten verursacht (Rechnungsverwaltung und Zahlungskontrolle usw.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Grenzkostenmethode angewendet werden kann, um die Deckung der zusätzlichen Aufwendungen für die Vervielfältigung und physische Verbreitung nicht digitaler Dokumente sicherzustellen; werden dagegen digitale Dokumente (Dateien) elektronisch verbreitet (heruntergeladen), ist eher eine Nulltarif-Methode zu empfehlen.“

**Zu Z 9.1:**

Die Neufassung der Z 2 erfolgt in Umsetzung des Art 9 der Richtlinie 2013/37/EU. Sie dient der Erleichterung der Suche nach Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind. Bestandslisten sind nach den im Gesetz genannten Kriterien verfügbar zu machen. Die Aufzählung im Gesetzestext erfolgt jedoch – wie bereits bisher – nur mit Beispielen für solche praktischen Vorkehrungen („insbesondere“) und daher nicht abschließend.

**Zu Z 9.2:**

Die Mitteilung der Berechnungsgrundlage für Entgelte und die Angabe der Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden, wird aus systematischen Gründen direkt bei den Grundsätzen der Entgeltberechnung im § 14 normiert. Um Redundanzen zu vermeiden, hat die Regelung im Abs 2 zu entfallen.

**Zu Z 10.1:**

Die Ausnahmeregelung des Abs 2 kommt für die Digitalisierung von Kulturbeständen nicht zur Anwendung, weil für diese im neu geschaffenen Abs 3 spezielle Ausnahmebestimmungen normiert werden (vgl dazu die Erläuterungen zu Z 10.2).

**Zu Z 10.2:**

Die besondere Ausnahmeregelung für Kulturbestände dient der Umsetzung von Art 11 der Richtlinie 2013/37/EU und steht im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Dokumente im Besitz von Hochschulbibliotheken sowie auf Dokumente im Besitz bestimmter kultureller Einrichtungen. Dazu ist auszuführen, dass für die Digitalisierung von Kulturbeständen eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein kann, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattfanden. Das in Abs 3 normierte Kündigungsrecht ist jenem in Abs 2 nachgebildet.

Abs 4 ist ebenfalls im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2013/37/EU zu sehen, indem klargestellt wird, dass am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs 2 oder 3 fallen, mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043 aufgelöst sind.

**Zu Z 11.1:**

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie.

**Zu Z 11.2:**

Die Neufassung der Entgeltberechnung für die Geodatenansätze oder -dienste dient der Umsetzung von Art 6 der Richtlinie 2013/37/EU, der eine Abkehr vom Vollkostenansatz normiert (vgl dazu auch die Erläuterungen zu Z 8). Da Geodatensätze Dokumente sind, die auch in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/37/EU fallen (diese wird durch die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl L 108 vom 25. April 2007 nicht berührt), sind die Grundsätze zur Entgeltbemessung der Richtlinie 2013/37/EU auch auf die Gebühren für Geodatensätze anzuwenden.

Entgelte, die für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben werden, sind daher auf die durch Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt. Den öffentlichen Stellen bleibt es jedoch weiterhin möglich, auf das Einheben von Entgelten zu verzichten.

**Zu Z 12:**

Die Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften werden aktualisiert.

**Zu Z 13:**

Im Umsetzungshinweis ist die Richtlinie 2013/37/EU aufzunehmen.

**Zu Z 14:**

Gemäß Art 2 Abs 1 der Richtlinie 2013/37/EU haben die Mitgliedstaaten ab dem 18. Juli 2015 die neuen Regelungen anzuwenden, sodass das Inkrafttreten mit diesem Datum festgelegt wird.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.